



Gemeinde Adelsdorf

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung über die Untersagung
bestimmter Formen des Bettelns in der Gemeinde Adelsdorf

Die Gemeinde Adelsdorf erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Im gesamten Gemeindegebiet ist es untersagt, in folgenden Formen zu betteln:
 - a) aggressiv,
(Diese Form des Bettelns liegt vor, wenn dem Bittgesuch durch hartnäckiges Ansprechen, Beleidigen, Verfolgen, Berühren, den-Weg-blockieren oder sonstige Formen der Belästigung von Passanten durchgeführt wird.)
 - b) bandenmäßig bzw. organisiert,
(Bandenmäßiges bzw. organisiertes Betteln kann insbesondere vorliegen, wenn Bettlerinnen und Bettler z.B. durch Dritte erkennbar „dirigiert“ und ihnen Bettelplätze „zugewiesen“ werden. Weitere Indizien können das erkennbare Einsammeln der Bettelerlöse durch Dritte, die „Verteidigung“ bestimmter Plätze gegen Konkurrenten sowie die Bewachung von bettelnden Minderjährigen durch Erwachsene darstellen.)
 - c) durch Vortäuschen von nicht vorhandenen körperlichen Behinderungen oder Krankheiten sowie persönlichen Notlagen,
 - d) in Begleitung von Kindern oder durch Kinder oder
 - e) mit Tieren, ohne dass die erforderlichen sowie vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten tierseuchenrechtlichen Nachweise mitgeführt werden.
2. Die Verbote der Ziffer 1 gelten für das gesamte Gebiet der Gemeinde Adelsdorf.
3. Personen, die beim Betteln nach Ziffer 1 angetroffen werden, haben den unter Ziffer 2 festgelegten Bereich unverzüglich zu verlassen.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 3 wird angeordnet.
5. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffern 1 und 3 wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.
6. Diese Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 S.4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gemeinde
Adelsdorf, den 18.11.2016

Karsten Fischkal
1. Bürgermeister